



Nr. 659

Stans, 31. August 2004

Finanzdirektion. Steueramt. Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, und Mitunterzeichnende, betreffend die Steuerbefreiung politischer Parteien und steuerliche Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien. Antrag an den Landrat. Ablehnung

Sachverhalt

1.

Mit Datum vom 9. April 2004 haben Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, und Mitunterzeichnende, ein Postulat betreffend die Steuerbefreiung politischer Parteien und steuerliche Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien eingereicht. Der Regierungsrat wird darin beauftragt, im Rahmen der anstehenden Teilrevision des Gesetzes vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz [StG]; NG 521.1) die Steuerbefreiung politischer Parteien sowie die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien zu prüfen und dem Landrat Bericht zu erstatten.

2.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass politische Parteien in entscheidendem Masse an der demokratischen Gestaltung mitwirken und zu einer funktionierenden Demokratie wesentlich beitragen würden. Dies sei als gemeinnützig anzusehen. Die Finanzierung der politischen Parteien beruhe zudem hauptsächlich auf Mitglieder- und Gönnerbeiträgen. Diese seien steuerlich zum Abzug zuzulassen. Für die weitere Begründung wird auf das Postulat im Anhang verwiesen.

Erwägungen

1.

Von der Steuerpflicht sind u.a. juristische Personen befreit, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen (Art. 23 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]; Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 StG). Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sind bis zu einem bestimmten Ausmass steuerlich abzugsfähig (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG; Art. 37 Ziff. 2 StG).

2.

Nach überwiegender Auffassung verfolgen politische Parteien weder öffentliche noch gemeinnützige Zwecke. Auch wenn den Kantonen bei der Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ein gewisser Gestaltungsspielraum offen steht, erweist sich ein steuerlicher Abzug für Zuwendungen beispielsweise an im Landrat vertretene politische Parteien als harmonisierungswidrig (vgl. zum Ganzen etwa Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. Auflage, Basel 2002, N 53 zu Art. 9 StHG). Diesbezügliche Regelungen in vereinzelt kantonalen Steuergesetzen (beispielsweise in den Kantonen Zug und Luzern) entsprechen nach unserer Meinung nicht dem Steuerharmonisie-

rungsgesetz (vgl. auch Marco Greter, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 2. Auflage, Basel 2002, N 30 zu Art. 23 StHG; Felix Richner / Walter Frei / Stefan Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, N 77 zu § 61 StG/ZH). Bezeichnend ist denn auch, dass diese Kantone die politischen Parteien in ihren Steuergesetzen nicht in Verbindung mit juristischen Personen, welche öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sondern separat aufführen.

3.

Die Tätigkeit politischer Parteien liegt im Interesse einer funktionierenden Demokratie, doch wird damit nach Auffassung des Regierungsrates kein gemeinnütziger Zweck verfolgt (vgl. insbesondere auch Danielle Yersin, Le statut fiscal des partis politiques, de leurs membres et sympathisants, in: ASA 58, S. 106; Markus Reich, in: ASA 58, S. 471). Allerdings geht auch der Regierungsrat mit den Postulanten einig, dass politische Parteien in einer funktionierenden Demokratie nicht mehr wegzudenken sind und dass sie im demokratischen Prozess eine wichtige Rolle spielen. Die politischen Parteien werden ihrer grossen politischen Bedeutung entsprechend sogar ausdrücklich in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. Dezember 1998 (BV; SR 101) erwähnt (Art. 137 BV). Sie wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Volkes mit und werden insbesondere bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite zur Stellungnahme eingeladen (Art. 147 BV). Sie verfolgen indessen primär parteipolitische und nicht gemeinnützige Interessen. Schliesslich gilt es auch zu beachten, dass eine solche Steuerbefreiung zu Abgrenzungsproblemen mit andern Institutionen mit vergleichbarer Zweckbestimmung (Sportvereinigungen etc.) führen würde.

4.

Für die Direkte Bundessteuer bleiben die politischen Parteien von der Steuerbefreiung in jedem Fall ausgeschlossen (vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994). Vereinzelt Regelungen in andern Kantonen sind wohl einzig durch die Ermöglichung des Parteispendenabzuges motiviert (vgl. Felix Richner / Walter Frei / Stefan Kaufmann, a.a.O., N 78 zu § 61 StG/ZH), jedoch offensichtlich harmonisierungswidrig. Zudem dürfte die Beschränkung allein auf die im Landrat vertretenen politischen Parteien auch vor dem Grundsatz der Rechtsgleichheit kaum Stand halten (vgl. auch Marco Greter, a.a.O., N 30 zu Art. 23 StHG; Felix Richner / Walter Frei / Stefan Kaufmann, a.a.O., N 79 zu § 61 StG/ZH). Insgesamt lässt sich eine Steuerbefreiung politischer Parteien sowie die steuerliche Abzugsmöglichkeit für Zuwendungen an politische Parteien im Sinne einer „Ausnahmeregelung“ allein für die Ermöglichung des Parteispendenabzuges nach Auffassung des Regierungsrates weder rechtlich noch politisch rechtfertigen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Postulat von Landrätin Claudia Dillier-Küchler, Stans, und Mitunterzeichnende, betreffend die Steuerbefreiung politischer Parteien und die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Zuwendungen an politische Parteien abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Steueramt

[Signatur 1722]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber